

Grundlagen für die Neuverpachtung der Jagdreviere

Die Jagdreviere werden für die Periode vom 01.04.2022 bis 31.03.2030 neu verpachtet. Für den Vergabeprozess sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Nachfolgend aufgeführte Artikel beziehen sich auf das Jagdgesetz vom

30. Januar 1962 i.d.F vom 01.03.2017.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen

Die Verpachtung erfolgt entweder im Zuge einer **Freihändigen Verpachtung** (Art. 8 u. 9), **oder** sofern eine solche nicht zu Stande kommt durch eine **öffentliche Versteigerung** (Art. 5).

In jedem Fall müssen einer Gruppe **mindestens je vier natürliche Personen angehören** (Art. 5). Einer Gruppe kann maximal ein Pächter je 100 ha Jagdfläche angehören (Art. 12 Abs.2).

Personen, die von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind, dürfen zur Jagdpachtung nicht zugelassen werden. (Art. 10)

Niemand darf als Pächter oder Mitpächter an mehr als einem Revier beteiligt sein (Art. 16).

Anbotsteller

Art. 7

1) Nehmen an der Versteigerung eines Reviers eine oder mehrere Gruppen teil, die sich aus liechtensteinischen Landesbürgern oder im Inlande wohnhaften Ausländern mit Niederlassungsbewilligung zusammensetzen, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 alle übrigen Gruppen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, von der Versteigerung ausgeschlossen. Ehrenbürger des Landes und der Gemeinden werden wie liechtensteinische Landesbürger behandelt.

2) Nimmt an der Versteigerung eines Reviers keine Gruppe gemäss Abs.1 teil, so dürfen sich auch solche Gruppen an der Versteigerung beteiligen, die sich ganz oder teilweise aus im In- oder Ausland wohnhaften Ausländern zusammensetzen.

3) Ausländer, deren Heimatstaat gegenüber der Fürstlichen Regierung eine Gegenrechtserklärung abgegeben hat, sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz bezüglich der Pachtung eines Jagdrevieres den liechtensteinischen Landesbürgern gleichzustellen.

Absatz 3 kommt auch bei der Freihändigen Verpachtung zur Anwendung (Art. 8 Abs. 2)

Freihändige Verpachtung

Art. 8

1) Gemeinden, Alpgenossenschaften und Bürgergenossenschaften, auf deren Gebiet ein Jagdrevier ganz oder teilweise liegt, können **einvernehmlich** beschliessen, das Jagdrevier an eine Gruppe von mindestens vier natürlichen Personen freihändig zu verpachten. **Beträgt der Anteil einer Gemeinde, Alpgenossenschaft oder Bürgergenossenschaft am betreffenden Jagdrevier weniger als 25 ha, muss ihre Zustimmung nicht eingeholt werden.**

2) Eine freihändige Verpachtung an eine Gruppe, die sich ganz oder teilweise aus Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung zusammensetzt, ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3, dieses Gesetzes.

3) **Bei einer freihändigen Verpachtung eines Reviers darf der für die öffentliche Versteigerung festgesetzte Ausrufspreis nicht unterschritten werden.**

4) Die Regierung teilt den Gemeinden, Alpgenossenschaften und Bürgergenossenschaften spätestens **sechs Monate vor Ablauf einer Jagdpachtperiode** die Ausrufspreise mit.

Art. 9

1) Zu einer Beschlussfassung im Sinne von Art. 8 ist der Gemeinderat bzw. das in den Genossenschaftsstatuten vorgesehene Organ zuständig.

2) Der Beschluss des Gemeinderates ist ortsüblich kundzumachen.

Ablauf:

Die öffentliche Kundmachung der Neuverpachtung der Jagdreviere erfolgt Ende September durch die Regierung in den Landeszeitungen. Die Kundmachung beinhaltet unter anderem:

- die Angabe wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen eingesehen und abgeholt werden können;
- die Frist für die Freihändige Vergabe (in der Regel 31. Januar);
- die Frist für eine allfällige öffentliche Versteigerung (in der Regel Mitte März).

Zeitgleich werden die Verpachtungsunterlagen an die zuständigen Grundeigentümer zur Auflage ab 11. Oktober versendet. Die Unterlagen beinhalten:

- Ausrufspreis;
- Revierkarte;
- Revierdatenblatt;

- Pachtbedingungen (Inhalt Pachtvertrag);
- Übersichtskarte aller Jagdreviere;
- Liste zu den Auflageorten der Unterlagen für die einzelnen Jagdreviere.

Federführend für die Freihändige Verpachtung ist die Gemeinde, Bürger- oder Algenossenschaft, auf deren Grundeigentum das Jagdrevier zum überwiegenden Teil liegt. Die Verpachtungsbeschlüsse sind der Regierung zur Überprüfung und Ausfertigung der Jagdpachtverträge (Art. 11) bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Freihändige Vergabe zuzustellen. Der Verpachtungsbeschluss beinhaltet mindestens:

- Jagdrevierbezeichnung;
- das Datum des Vergabeentscheids;
- Adressen der einzelnen Gruppenmitglieder;
- Nennung Jagdleiter und Jagdaufseher;
- Höhe des Pachtschillings.

Öffentliche Versteigerung

Kommt keine Freihändige Verpachtung zustande, wird das betreffende Revier öffentlich versteigert.

Art. 5

*1) Die Ausübung des Jagdrechtes in den einzelnen Jagdrevieren wird im Wege der öffentlichen Versteigerung an Gruppen von mindestens **je vier natürlichen Personen verpachtet**, soweit nicht vorher rechtskräftige Beschlüsse im Sinne von Art. 8 zustande gekommen sind. Die Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 findet sinngemässe Anwendung.*

2) Die Pachtdauer beträgt acht bis zehn Jahre. Sie wird für jede Pachtperiode von der Regierung festgesetzt und gilt auch für die freihändige Verpachtung

Durchführung der Versteigerung

Art. 6

*1) Die Versteigerung der Jagdreviere ist gemäss den von der Regierung erlassenen Versteigerungsbedingungen **vom Gemeindevorsteher jener Gemeinde vorzunehmen, auf deren Hoheitsgebiet das Jagdrevier zum überwiegenden Teil liegt**. Der Versteigerung wohnt ein Vertreter des Amtes für Umwelt bei.*

2) Der Termin der Versteigerung wird im Einvernehmen mit den Gemeinden, der Jagdwert der Jagdreviere auf Antrag des Jagdbeirates von der Regierung festgelegt. Geschlossene Siedlungsgebiete bleiben bei der Berechnung des Jagdwerts ausgenommen.

3) Der Termin der Versteigerung ist unter Angabe der Reviergrößen und der von der Regierung beschlossenen Ausrufpreise (Jagdwert) sowie der zu erwartenden Nebenkosten in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat den Hinweis zu enthalten, dass eine Jagdgemeinschaft, die an der Versteigerung teilnehmen will, einen Bevollmächtigten binnen zehn Tagen ab Veröffentlichung, bei sonstigem Ausschluss, namhaft machen muss.

4) Bei Versteigerungen darf **eine Gruppe jedes Mal nur in der gleichen Zusammensetzung und mit dem gleichen Bevollmächtigten auftreten. Niemand darf mehreren Gruppen angehören.**

Art. 11

1) **Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge erfolgt bei der versteigerungsweisen wie auch bei der freihändigen Verpachtung durch die Regierung. Zu diesem Zwecke sind ihr die Versteigerungsprotokolle bzw. die allenfalls gemäss Art. 8 gefassten Beschlüsse vorzulegen.**

2) Die Regierung hat von Amts wegen die Gesetzmässigkeit der Jagdverpachtung zu überwachen.

Das Versteigerungsprotokoll wird durch den Vertreter des Amtes für Umwelt geführt und der Regierung zur Ausfertigung der Jagdpachtverträge zugestellt.

Massgebende Gesetzesartikel

Abschnitt II Jagdgebiete und Jagdausübung

Art. 5

Öffentliche Versteigerung

1) Die Ausübung des Jagdrechtes in den einzelnen Jagdrevieren wird im Wege der öffentlichen Versteigerung an Gruppen von mindestens je vier natürlichen Personen verpachtet, soweit nicht vorher rechtskräftige Beschlüsse im Sinne von Art. 8 zustande gekommen sind. Die Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 findet sinngemässe Anwendung.

2) Die Pachtdauer beträgt acht bis zehn Jahre. Sie wird für jede Pachtperiode von der Regierung festgesetzt und gilt auch für die freihändige Verpachtung (Art. 8).

Art. 6

Durchführung der Versteigerung

1) Die Versteigerung der Jagdreviere ist gemäss den von der Regierung erlassenen Versteigerungsbedingungen vom Gemeindevorsteher jener Gemeinde vorzunehmen, auf deren Hoheitsgebiet das Jagdrevier zum überwiegenden Teil liegt. Der Versteigerung wohnt ein Vertreter des Amtes für Umwelt bei.

2) Der Termin der Versteigerung wird im Einvernehmen mit den Gemeinden, der Jagdwert der Jagdreviere auf Antrag des Jagdbeirates von der Regierung festgelegt. Geschlossene Siedlungsgebiete bleiben bei der Berechnung des Jagdwerts ausgenommen.

3) Der Termin der Versteigerung ist unter Angabe der Reviergrössen und der von der Regierung beschlossenen Ausrufpreise (Jagdwert) sowie der zu erwartenden Nebenkosten in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat den Hinweis zu enthalten, dass eine Jagdgemeinschaft, die an der Versteigerung teilnehmen will, einen Bevollmächtigten binnen zehn Tagen ab Veröffentlichung, bei sonstigem Ausschluss, namhaft machen muss.

4) Bei Versteigerungen darf eine Gruppe jedes Mal nur in der gleichen Zusammensetzung und mit dem gleichen Bevollmächtigten auftreten. Niemand darf mehreren Gruppen angehören.

Art. 7

Anbotsteller

1) Nehmen an der Versteigerung eines Reviers eine oder mehrere Gruppen teil, die sich aus liechtensteinischen Landesbürgern oder im Inlande wohnhaften Ausländern mit Niederlassungsbewilligung zusammensetzen, so sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 alle übrigen Gruppen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, von der Versteigerung ausgeschlossen. Ehrenbürger des Landes und der Gemeinden werden wie liechtensteinische Landesbürger behandelt.

2) Nimmt an der Versteigerung eines Reviers keine Gruppe gemäss Abs. 1 teil, so dürfen sich auch solche Gruppen an der Versteigerung beteiligen, die sich ganz oder teilweise aus im In- oder Ausland wohnhaften Ausländern zusammensetzen.

3) Ausländer, deren Heimatstaat gegenüber der Fürstlichen Regierung eine Gegenrechtserklärung abgegeben hat, sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz bezüglich der Pachtung eines Jagdrevieres den liechtensteinischen Landesbürgern gleichzustellen.

Art. 8

Freihändige Verpachtung

- 1) Gemeinden, Alpgenossenschaften und Bürgergenossenschaften, auf deren Gebiet ein Jagdrevier ganz oder teilweise liegt, können einvernehmlich beschliessen, das Jagdrevier an eine Gruppe von mindestens vier natürlichen Personen freihändig zu verpachten. Beträgt der Anteil einer Gemeinde, Alpgenossenschaft oder Bürgergenossenschaft am betreffenden Jagdrevier weniger als 25 ha, muss ihre Zustimmung nicht eingeholt werden.
- 2) Eine freihändige Verpachtung an eine Gruppe, die sich ganz oder teilweise aus Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung zusammensetzt, ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3, dieses Gesetzes.
- 3) Bei einer freihändigen Verpachtung eines Reviers darf der für die öffentliche Versteigerung festgesetzte Ausrufspreis nicht unterschritten werden.
- 4) Die Regierung teilt den Gemeinden, Alpgenossenschaften und Bürgergenossenschaften spätestens sechs Monate vor Ablauf einer Jagdpachtperiode die Ausrufspreise mit.

Art. 9

Zuständigkeit

- 1) Zu einer Beschlussfassung im Sinne von Art. 8 ist der Gemeinderat bzw. das in den Genossenschaftsstatuten vorgesehene Organ zuständig.
- 2) Der Beschluss des Gemeinderates ist ortsüblich kundzumachen.

Art. 10

Zulassung zur Jagdpachtung

Personen, die von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen sind, dürfen zur Jagdpachtung nicht zugelassen werden.

Art. 11

Ausfertigung der Pachtverträge

- 1) Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge erfolgt bei der versteigerungsweisen wie auch bei der freihändigen Verpachtung durch die Regierung. Zu diesem Zwecke sind ihr die Versteigerungsprotokolle bzw. die allenfalls gemäss Art. 8 gefassten Beschlüsse vorzulegen.
- 2) Die Regierung hat von Amts wegen die Gesetzmässigkeit der Jagdverpachtung zu überwachen.

Art. 12

Mitpacht

- 1) Jede Gruppe, die ein Revier gepachtet hat, ist berechtigt, Mitpächter beitreten zu lassen. Diese sind der Regierung bekanntzugeben.
- 2) Es dürfen nur so viele Mitpächter beitreten, dass das Mindestmass von 100 ha pro Person nicht unterschritten wird.
- 3) Ausländer, die nicht seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz (Art. 32 PGR) im Inland haben, sind von der Mitpacht ausgeschlossen. Art. 7 Abs. 3, findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16*Verbot der Unterverpachtung*

- 1) Niemand darf als Pächter oder Mitpächter an mehr als einem Revier beteiligt sein.
- 2) Jede teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten Jagd in Unterpacht ist unzulässig.